

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cramme die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cramme hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.05.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Aushang der Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 16.05.2014 – 02.06.2014.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Planverfasser

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung wurde ausgearbeitet von der Samtgemeinde Oderwald, Fachbereich 3 –Bau- und Umweltwesen- Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum.

Börßum, den 23.11.2017

Samtgemeinde Oderwald
Im Auftrage

Biehl

Frühzeitige Behördenbeteiligung / gemäß § 4 (1) BauGB

Gemäß § 4 (1) BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 03. Mai 2017 beteiligt.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Billigung- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cramme hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2017 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung mit der dazugehörigen Begründung und Umweltprüfung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB mit Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 18. August 2017 bis einschließlich 22. September 2017 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 18. August 2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 (2) BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 18. August 2017 beteiligt.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Abwägungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cramme hat am 23.11.2017 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Abwägung sind den einwendenden Bürgern und TÖB mitgeteilt worden.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cramme hat die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung in seiner Sitzung am 23. November 2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Cramme, den 23.11.2017

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr.: des Landkreises Wolfenbüttel bekanntgemacht worden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Cramme, den

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsbebauung – Zugleich Aufbauplan“ einschließlich seiner 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Cramme, den

Siegel

Gemeinde Cramme
Die Bürgermeisterin

P. Johns